

Allgemeine Geschäfts- & Lieferungsbedingungen

1. Grundsätzliches/Einbeziehung

Die Verkäuferin verkauft nur zu den nachstehenden Bedingungen: Der Käufer erkennt sie auch für nachfolgende Lieferungen an, selbst dann, wenn seine eigenen Geschäftsbedingungen anders lauten.

Abweichungen von unseren Bedingungen müssen schriftlich vereinbart werden und sind nur dann wirksam, wenn sie entweder die Unterschrift der Geschäftsleitung oder die Unterschrift des zuständigen Verkaufsleiters tragen.

Schweigen auf uns mitgeteilte, anders lautende Bedingungen des Käufers oder auf Einheitsbedingungen kann nicht als Anerkennung dieser Bedingungen ausgelegt werden.

Insbesondere ist ein Schweigen auf Auftragsbestätigungen mit widersprechendem Inhalt nicht als Einverständnis anzusehen.

Jede in der Auftragsbestätigung des Käufers enthaltene Abweichung von unseren Bedingungen werden von uns als Ablehnung des Auftrages gewertet. Nimmt der Kunde dennoch unsere Lieferung an, gilt dies unwiderleglich als Einverständnis mit unseren Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, so dass ausschließlich deren Bedingungen als vereinbart gelten.

Soweit in unseren Vertrags- und Lieferbedingungen nichts Abweichendes enthalten ist, gelten die Einheitsbedingungen der Bekleidungsindustrie in der jeweils gültigen Fassung.

2. Datenschutz

Alle Daten werden gemäß der Datenschutzgesetze und anderer gesetzlicher Bestimmungen und/oder Vorschriften elektronisch und/oder manuell gespeichert.

Soweit zur Geschäftsabwicklung oder nach anderen Gesetzen notwendig oder angemessen, geben wir die Daten auch an Dritte unter Beachtung der entsprechenden Datenschutzbestimmungen weiter.

Die vollständige oder teilweise Datenweitergabe erfolgt, soweit erforderlich oder zweckmäßig, insbesondere an unsere selbständigen und unselbständigen Tochtergesellschaften, Handelsagenturen und Vertreter, Filialen, Geschäftsstellen, Steuer- und Wirtschaftsprüfer, Rechenzentren und Bankinstitute.

3. Gültigkeitsklausel

Sollte eine Bestimmung der Geschäftsbedingungen aus irgendeinem Grunde rechtsunwirksam sein, bleibt die Geltung der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

4. Beschaffenheit der Ware

Unsere Ware wird industriell gefertigt.

Geringfügige Abweichungen in Abmessungen, Formen, Materialbeschaffenheit und Farbe von der Musterkollektion bzw. von Prospekten und sonstigen Abbildungen unserer Ware sind kein Sachmangel.

Wir haften nicht für Werbeaussagen bezüglich der Warenbeschaffenheit die durch unsere Vertragspartner bzw. deren Erfüllungsgehilfen gemacht werden.

5. Lieferung

Die Lieferung der Ware erfolgt ab Fabrik.

Die Transportgefahr und die Versandkosten trägt der Käufer.

Verpackungskosten werden nur berechnet, soweit der Versand in einer Spezialverpackung vom Käufer gewünscht wird.

6. Abnahmeverzug

Kommt der Käufer in Abnahmeverzug, so steht der Verkäuferin das Recht zu, nach Setzung einer Nachfrist von 10 Tagen, entweder eine

Rückstandsrechnung auszustellen oder aber vom Vertrag zurück zu treten und Schadensersatz zu verlangen.

7. Verzug der Verkäuferin

Nach Ablauf der vereinbarten Lieferfrist wird ohne Erklärung eine Nachlieferungsfrist von längstens 12 Tagen in Lauf gesetzt.

Nach Ablauf dieser Nachlieferungsfrist gilt der Rücktritt vom Vertrag als durch die Verkäuferin automatisch erklärt, wenn nicht der Käufer innerhalb weiterer 14 Tage verlangt, dass der Vertrag erfüllt wird.

Schadenersatzansprüche des Käufers gegen die Verkäuferin aus Verzug sind auf die Fälle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit beschränkt, mit Ausnahme solcher Schadensersatzansprüche, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit erwachsen.

Teillieferungen sind mit befreiender Wirkung zulässig.

Jede Teillieferung gilt als selbständiger Auftrag und wird gesondert abgerechnet.

8. Haftung der Verkäuferin bei zu vertretenden Pflichtverletzungen

Die Haftung der Verkäuferin bei einer Pflichtverletzung, soweit diese nicht in der Lieferung einer mit Sach- und/oder Rechtsmängeln behafteten Kaufsache besteht oder in einer verspäteten Lieferung der Kaufsache, durch sie selbst oder einen ihrer Erfüllungsgehilfen im Sinne des §280/281 BGB, ist auf die Fälle der groben Fahrlässigkeit und des Vorsatzes beschränkt.

Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die Verkäuferin für ihre bzw. die Pflichtverletzung des Erfüllungsgehilfen nicht.

Die vorstehende Beschränkung der Haftung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung der Verkäuferin oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen.

9. Verjährung

Die Verjährungsfrist für die Ansprüche des Käufers aus Pflichtverletzung der Verkäuferin oder einer ihrer Erfüllungsgehilfen beträgt ein Jahr.

Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tag der Ablieferung der Ware.

Für die Fälle der groben Fahrlässigkeit bzw. des Vorsatzes, bzw. für die Fälle des Schadens aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung der Verkäuferin oder einer ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen, gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die regelmäßige Verjährung bzw. den Verjährungsbeginn.

10. Rechte und Pflichten des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln der Kaufsache

Mängelrügen bei erkennbaren Mängeln müssen uns gemäß § 377 Absatz 2 HGB unverzüglich, spätestens jedoch 12 Werktagen nach Ablieferung der Ware zugehen; bei nicht erkennbaren Mängeln spätestens 12 Tage ab Erkennbarkeit.

Verstößt der Käufer gegen seine Pflicht der rechtzeitigen Mängelrüge, hat er keine Ansprüche auf Schadensersatz und Nacherfüllung, sein Recht auf Rücktritt und Minderung entfällt. Beanstandete Ware ist spätestens innerhalb von 5 weiteren Werktagen nach Ausspruch der Rüge an die Verkäuferin zurück zu senden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang der beanstandeten Ware bei der Verkäuferin ankommt.

Wird der Mangel durch die Verkäuferin anerkannt, hat der Käufer das Recht auf Nacherfüllung.

Nach Wahl der Verkäuferin bessert diese nach oder führt eine Ersatzlieferung durch.

Erst wenn Ersatzlieferung oder Nachbesserung nach erfolgter Mängelrüge und angemessener Frist zur Nacherfüllung zweimal fehlgeschlagen sind, hat der Käufer das Recht, vom Kaufvertrag zurück zu treten oder den Kaufpreis zu mindern.

Wählt der Käufer den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadenersatzanspruch wegen des Mangels zu.

Weitere Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängel an der Kaufsache stehen dem Käufer nicht zu, es sei denn, die Verkäuferin hat arglistig gehandelt oder Garantien gegeben.

11. Beweislast

Den Käufer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

12. Verjährung

Die Ansprüche des Käufers wegen Sach- und Rechtsmängeln verjähren innerhalb von einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt am Tage der Übergabe der Kaufsache. Die vorstehenden Einschränkungen gelten nicht bei Ansprüchen aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

13. Rückgriff des Käufers

Musste der Käufer die Kaufsache in Folge ihrer Mangelhaftigkeit vom Verbraucher zurück nehmen oder hat der Verbraucher den Kaufpreis gemindert und hat der Käufer zuvor gegenüber der Verkäuferin seine unverzügliche Rügepflicht nach § 377 Abs. 2 HGB („unverzügliche Überprüfung der Ware nach Eingang auf Mängel und unverzügliche Erhebung der Mängelrüge, spätestens innerhalb von 5 Werktagen gemäß unseren allgemeinen Vertrags- und Lieferungsbedingungen) erfüllt, beschränkt sich der Anspruch des Käufers gegen die Verkäuferin wegen der Sach- und Rechtsmängelhaftung und wegen etwaiger Ansprüche aus Pflichtverletzung und wegen etwaiger Ansprüche auf Aufwendungsersatz den der Käufer im Verhältnis zum Verbraucher wegen fehlgeschlagener Nacherfüllung oder Pflichtverletzung zu tragen hat, auf Zahlung von höchstens 120% des Nettokaufpreises aus dem Vertragsverhältnis zwischen Käufer und Verkäuferin.

Die Rückgriffhaftung des Käufers gegen die Verkäuferin beschränkt sich in jedem Falle auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit der Verkäuferin, auch ihrer Erfüllungsgehilfen.

Diese Einschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

14. Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung

Dem Käufer ist es nicht gestattet, mit Ansprüchen, die ihm aus dem Kaufvertrag selbst oder aber aus der gesamten Geschäftsbeziehung mit der Verkäuferin zustehen, aufzurechnen oder wegen dieser Ansprüche ein Zurückbehaltungsrecht am Kaufpreis geltend zu machen, es sei denn, die Ansprüche des Käufers sind unbestritten bzw. rechtskräftig durch Vergleich oder Urteil festgestellt.

15. Zahlungen

Die Rechnung wird zum Tage der Lieferung bzw. Bereitstellung der Ware ausgestellt.

Rechnungen sind zahlbar:

a.: innerhalb von 10 Tagen vom Tage der Ausstellung der Rechnung an mit 4% Skonto,

b.: ab.11. - 30. Tag vom Tage der Ausstellung der Rechnung an mit 2 1/4% Skonto,

c.: ab.31. - 60. Tag vom Tage der Ausstellung der Rechnung an netto.

16. Verzugszinsen

Vom Tage der Fälligkeit der Rechnung an werden Verzugszinsen, ohne dass es einer Mahnung bedarf, berechnet in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz.

17. Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Käufers

Vor Erfüllung sämtlicher Ansprüche der Verkäuferin gegen den Käufer ist die Verkäuferin zu keiner weiteren Lieferung aus irgendeinem laufenden Vertrag verpflichtet.

Nichterfüllung der Ansprüche der Verkäuferin, insbesondere Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen der Verkäuferin oder Umstände, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern geeignet sind, haben die sofortige verzinsbare Fälligkeit aller Forderungen der Verkäuferin, ungeachtet sämtlicher anderer Umstände, zur Folge.

Solche Umstände liegen insbesondere dann vor, wenn die Verkäuferin hinsichtlich der abzuschließenden Verträge eine Kreditversicherung abgeschlossen hat und der jeweilige Kreditversicherer der Verkäuferin das Versicherungsrisiko ganz oder teilweise nicht annimmt oder aufgibt, sowie dann, wenn Wechsel- oder Scheckproteste bekannt werden; und zwar werden dann auch solche Forderungen der Verkäuferin sofort fällig, soweit sie noch durch laufende Wechsel belegt sind oder durch irgendwelche Vereinbarungen gestundet wurden.

In diesen Fällen ist der Verkäuferin berechtigt, fällige Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nach ihrer Wahl auszuführen sowie nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurück zu treten und Schadenersatz zu verlangen.

Das Recht auf Rücknahme der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstände auf Kosten des Käufers bleibt davon unberührt.

Für jede Mahnung nach Fälligkeit der Ansprüche der Verkäuferin berechnet diese 6,00 EURO nebst gesetzlicher Steuer, jedoch insgesamt nicht mehr als 20,00 EURO als pauschalierten Mahnkostenersatz zuzüglich Mehrwertsteuer.

Zahlungen, die vom Käufer eingehen, werden stets zur Begleichung der ältesten fälligen Schuldposten zuzüglich der darauf aufgelaufenen Verzugszinsen und Kosten, insbesondere der Rechtsverfolgung, verwendet.

18. Eigentumsvorbehalt

Sämtliche von der Verkäuferin gelieferten Waren bleiben bis zum gesamten Kontenausgleich, d.h. sämtliche unter Eigentumsvorbehalt bewirkte Lieferung der Verkäuferin, deren Eigentum.

Der Käufer kann jedoch die Waren im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes veräußern.

Für den Fall der Weiterveräußerung von unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenständen tritt der Käufer schon jetzt die ihm daraus entstehenden Forderungen mit sämtlichen Nebenrechten an die Verkäuferin ab.

Er bevollmächtigt die Verkäuferin unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB dahin gehend, dass die Verkäuferin berechtigt ist, die Abtretung dem Erwerber anzuzeigen und der Käufer verpflichtet sich, die zur Geltendmachung der abgetretenen Rechte erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen.

Insoweit werden hier folgende, als maßgebende wie im Verhältnis zwischen dem Kommissionär (Käufer) und Kommitent (Verkäuferin) ,Vorschriften vereinbart: §§ 383, 384, 385, 386, 387, 388 Absatz 1, 389 nur bezüglich der §§ 373 Absatz 1, 390, 392, 393 Absatz 1 und 2, § 394 Absatz 1.1. Alternative und Absatz 2 Satz 1 HGB.

Weitergehende Verfügungen über die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstände, wie Verpfändung, Sicherungsübereignung oder Verkauf nach erfolgter Zahlungseinstellung, sind nicht gestattet.

Die Kosten der Durchsetzung der abgetretenen Ansprüche gehen in vollem Umfange zu Lasten des Käufers.

Von bevorstehender Pfändung oder vom Vollzug einer Pfändung oder jeder anderer Beeinträchtigung der Rechte der Verkäuferin durch Dritte hat der Käufer die Verkäuferin unverzüglich zu unterrichten.

Die von der Verkäuferin aufzuwendenden sämtlichen Kosten zur Durchsetzung ihrer Eigentumsvorbehalts- und Folgerechte trägt der Käufer.

19. Rechtsverfolgungskosten

Unbeschadet des Kostenerstattungsumfanges in Rechtsstreitigkeiten trägt der Käufer auch die Rechtsverfolgungskosten, die aus Anlass der Inanspruchnahme eines im Landgerichtsbezirks des Sitzes der Verkäuferin domizierenden Anwälte, soweit dieser von der Verkäuferin eingeschaltet wurde, entstehen.

20. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Rechtsbeziehungen der Verkäuferin aus Lieferungs-, Lieferungszusatzverträgen und sonstigen, damit in Zusammenhang stehenden, Rechtsbeziehungen ist Halle/Westfalen.

Gerichtsstand für alle Rechtsbeziehungen der Verkäuferin aus Lieferungs-, Lieferungszusatzverträgen und sonstigen, damit in Zusammenhang stehenden, Rechtsbeziehungen ist - je nach Höhe des Streitwertes - das Amtsgericht oder das Landgericht Bielefeld.

Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.